

EINWOHNERGEMEINDE LENK

R E G L E M E N T

UEBER DAS MIETAMT DER GEMEINDE LENK

\*\*\*\*\*

## REGLEMENT

### über das Mietamt der Gemeinde Lenk

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lenk

in Anwendung von Artikel 13 der kantonalen Verordnung vom 4. Juli 1990 betreffend die Einführung des neuen Miet- und Pachtrechtes (Titel 8 und 8 bis OR, Aenderung vom 15. Dezember 1989)

beschliesst:

Mietamt  
Obliegenheiten  
Sekretär  
Verfahren

Art. 1

1 In der Gemeinde Lenk besteht ein Mietamt. Dieses ist Schlichtungsbehörde im Sinne der Artikel 274 a und 301 OR. Es erfüllt die ihm durch Gesetz, Verordnungen und Reglement übertragenen Aufgaben.

2 Der Sekretär oder die Sekretärin des Mietamtes berät die Parteien in Miet- und Pachtfragen. Er bzw. sie versucht in miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten ausserhalb eines förmlichen Schlichtungsverfahrens unter den Parteien eine Einigung zu erzielen. Kommt keine Einigung zustande, werden die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vor dem Mietamt vorgeladen.

3 Das Verfahren vor dem Mietamt richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften. Soweit die Verordnung vom 4. Juli 1990 betreffend die Einführung des neuen Miet- und Pachtrechtes keine Verfahrensvorschriften enthält, wendet das Mietamt für das Verfahren die Bestimmungen des Dekrets über die Arbeitsgerichte sinngemäss an.

Mitglieder

Art. 2

Das Mietamt besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen und dem Sekretär bzw. der Sekretärin. Zudem sind je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den Sekretär oder die Sekretärin, sowie zwei Ersatzleute für die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen zu bezeichnen.

Wahlen  
Mitteilung  
Veröffentlichung

Art. 3

1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Mietamtes.

2 Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und ihre Ersatzleute werden zu gleichen Teilen den stimmberechtigten Mietern bzw. Mieterinnen und Vermietern bzw. Vermieterinnen von Wohnungen entnommen. Soweit Vermieter- oder Mieterverbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, bestehen, sind sie vor der Wahl der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und ihrer Ersatzleute anzuhören.

3 Die Wahlen sind der Justizdirektion des Kantons Bern mitzuteilen. Zudem veröffentlicht der Gemeinderat mindestens alle vier Jahre die Zusammensetzung des Mietamtes.

Amts-dauer  
Wiederwahl

Art. 4

1 Die Mitglieder des Mietamtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

2 Soweit Ersatzwahlen während der Amtsdauer erforderlich sind, erfolgen diese für den Rest der laufenden Amtsperiode.

3 Die Voraussetzungen für die Wiederwahl richten sich nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Lenk.

Beeidigung

Art. 5

Die Mitglieder des Mietamtes sind vor Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter zu beeidigen.

Beschlussfähigkeit

Art. 6

Zur Verhandlung des Mietamtes ist die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden, der vollen Zahl der Beisitzer / -innen sowie des Sekretärs bzw. der Sekretärin erforderlich. Fehlt eines dieser Mitglieder, wird die Beschlussfähigkeit durch Stellvertretung bzw. Ersatz sichergestellt (Art. 2).

Kosten

Art. 7

Das Verfahren vor Mietamt ist kostenlos; bei mutwilliger Prozessführung können jedoch der fehlbaren Partei Gebühren im Rahmen von 50 bis 500 Franken und die Auslagen des Mietamtes ganz oder teilweise auferlegt werden.

Tätigkeitsbericht Art. 8

Das Mietamt hat dem Appellationshof und der Justizdirektion des Kantons Bern (sowie dem Gemeinderat von Lenk) alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Besoldung Art. 9

Die Mitglieder des Mietamtes beziehen die im Anhang des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Lenk festgelegten Entschädigungen.

Anschluss Art. 10

Durch Vertrag können sich weitere Gemeinden dem Mietamt anschliessen.

Inkrafttreten Art. 11

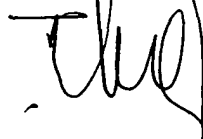
Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

3775 Lenk, 9. Juli 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES LENK:

Der Präsident:

Der Sekretär:

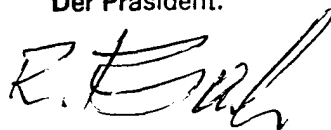


Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lenk am 10. Dezember 1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Genehmigt.

Bern, den 16. FIRZ 1992

Der Justizdirektor:

